

Satzung

der Stadt Koblenz zur Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 98: Baugebiet Altkarthause

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am _____ aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre, bekannt gemacht am 02.05.2008, wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert. Sie endet daher unter Abweichung von § 5 der Satzung am 01.05.2011.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister